
Fahrschulwesen

Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Auch das Berichtsjahr 2019 hielt für Fahrschulen in wirtschaftlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht Herausforderungen bereit. Die immer noch nicht wirklich geklärte Frage der Automatikregelung, die am 08.08.2019 im Bundesgesetzblatt verkündete erneute Reform des Fahrlehrerrechts, die am 01.01.2020 in Kraft treten wird, sind nur einige davon. Aber auch Fragen zur pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung, das elektronische Prüfprotokoll und der Fahraufgabenkatalog beschäftigten den Berufsstand.

Auch 2019 waren Fahrschulen trotz guter Auftragslage weiterhin einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Die Zahl der bearbeiteten Sachvorgänge aus dem Fahrlehrerbereich war dennoch auch 2019 rückläufig. Die Wettbewerbszentrale setzt ungeachtet dessen ihre Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Verbänden unvermindert fort. 20 Vorträge vor mehr als 500 Teilnehmern im Rahmen der Fahrlehrerweiterbildung, zahlreiche Vorträge auf Fachveranstaltungen und Beiträge in Fachzeitschriften geben Teilnehmern und Lesern wichtige Informationen, um Fehler bei der Werbung zu vermeiden. Auch die Teilnahme an Branchenveranstaltungen wie dem Fahrlehrersymposium oder den Mitgliederversammlungen der Landesverbände diente der wechselseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch.

Mehr als 95 Prozent der von der Wettbewerbszentrale ausgesprochenen Abmahnungen konnten durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden. Prozessverfahren wurden keine eingeleitet. 7 Beanstandungen konnten auch ohne förmliche Abmahnung mit einem Hinweisschreiben erledigt werden.

Erneute Reform des Fahrlehrerrechts

Nach nur 2 Jahren seit Inkrafttreten des neuen Fahrlehrergesetzes werden zum 01.01.2020 erneut zahlreiche Änderungen in Kraft treten. Im Oktober sind dazu dann auch die erforderlichen Änderungen der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung, der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung sowie der Fahrschüler-Ausbildungsordnung veröffentlicht worden. Die Umsetzung des neuen Rechts wird die Fahrschulen noch eine ganze Weile beschäftigen.

Preiswerbung

Auch im Berichtsjahr 2019 beschäftigt sich ein großer Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle mit Fragen der Preiswerbung, die durch die Spezialvorschrift des § 32 Fahrlehrergesetz geregelt ist.

Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, allzu gerne wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen

§ 32 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar (F 5 0424/19).

Ebenso bleibt die Werbung mit Gesamtpreisen ein Dauerthema. Eine in Berlin ansässige Fahrschule warb mit der blickfangmäßigen Herausstellung eines Gesamtpreises. Dazu wurde nach Abmahnung durch die Wettbewerbszentrale eine Unterlassungserklärung abgegeben und die Werbung entfernt. Auf der Internetseite wurde unter einem Punkt „Theorie“ mit einem Betrag von 49,90 Euro geworben, weitere Preisangaben erfolgten nicht. Die 49,90 Euro waren nicht der Grundbetrag, dieser betrug tatsächlich 30,00 Euro. Auch dies wurde als Verstoß gegen § 32 Fahrlehrergesetz beanstandet und nach Abgabe der Unterlassungserklärung die Internetseite umgestaltet (F 5 0166/19).

Online-Portal

Das Landgericht Berlin hat in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Grundsatzverfahren einem Vermittlungsportal für Fahrschuldienstleistungen, das keine Fahrschulerlaubnis besitzt, u. a. untersagt, mit dem Begriff „Online-Fahrschule“ zu werben (LG Berlin, Urteil vom 26.09.2019, Az. 52 O 346/18 – nicht rechtskräftig). Aus Sicht der Wettbewerbszentrale ergibt sich aus der Entscheidung im Hinblick auf die Werbung auf Vermittlungsportalen ebenso, dass ein Plattformbetreiber konkrete Angebote von Drittanbietern nicht ohne deren Wissen auf der Plattform bewerben darf.

Das Portal hatte auf Messeständen im Rahmen einer Messe für angehende Unternehmer für die Leistungen der Vermittlungsplattform mit dem Begriff „Online-Fahrschule“ geworben, ohne im Besitz einer Fahrschulerlaubnis zu sein. Außerdem wurden auf dem Portal nach Nennung und Vorstellung von Fahrschulen konkrete Ausbildungsangebote unterbreitet, von denen die betreffenden Fahrschulen gar keine Kenntnis hatten.

Das LG Berlin schloss sich in seinem Urteil der Auffassung der Wettbewerbszentrale an, dass die Verwendung des Begriffs „Fahrschule“ auch auf einer Messe für angehende Unternehmer zur Irreführung geeignet

sei. Die Messebesucher könnten annehmen, die Beklagte böte auch andere Dienstleistungen als die bloße Vermittlung von Geschäftskunden an.

In dem zweiten Themenkomplex des Grundsatzverfahrens sah es das Gericht ebenfalls als irreführend an, wenn auf dem Portal unter Nennung von Preisen für die Dienstleistungen von namentlich genannten Fahrschulen geworben wird, obwohl diese gar nicht bereit sind, die Ausbildung zu diesen auf dem Portal genannten Konditionen durchzuführen.

Diese Angaben erweckten den irreführenden Eindruck, die genannten Fahrschulen würden mit der Beklagten kooperieren und die Leistungen zu dem genannten Preis anbieten. Sie seien „unwahr“ und geeignet, Kunden in relevanter Weise zu beeinträchtigen.

Ebenso hatte die Wettbewerbszentrale die Angaben der Plattform auf deren Homepage zu Zahlen von Fahrschülern und Fahrlehrern als irreführend beanstandet. Denn die Angaben hätten die Angesprochenen als Hinweis auf die Zahl der von der Plattform betreuten Fahrschüler und Fahrlehrer beziehen müssen, was unstrittig aber nicht richtig ist. Auch diese Beanstandung bezeichnet das LG Berlin im Rahmen seiner Entscheidung zu den Abmahnkosten als berechtigt.

Irreführende Werbung für den Einsatz von Fahrsimulatoren

Ein Fahrschulunternehmen in Bayern bewarb im Rahmen des Internetauftrittes den Einsatz eines Fahrsimulators mit verschiedenen Aspekten zu den Vorteilen eines solchen Gerätes. In der Werbung hieß es dann „reduziert auch die Ausbildungskosten“.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Aussage zum Einsatz eines Fahrsimulators als irreführend, weil es nach wie vor wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen des Einsatzes eines Fahrsimulators auf die erforderliche praktische Ausbildung nicht gibt. Das Unternehmen gab dazu eine Unterlassungserklärung ab und entfernte den Hinweis aus seinem Internetauftritt (F 5 0118/19). Auch in

einem weiteren Fall wurde zu dem Hinweis „Sparst Geld“ bei der Simulatorwerbung eine Unterlassungserklärung abgegeben (F 5 0042/19).

Die Wettbewerbszentrale rät auch weiterhin Fahrschulunternehmen, bis zum Vorliegen eines wissenschaftlichen Nachweises auf jeglichen Werbehinweis zur Kosteneinsparung beim Einsatz von Simulatoren zu verzichten.

Abholung zum theoretischen Unterricht

Die Frage, ob und wie es zulässig ist, Fahrschülern anzubieten, sie zum theoretischen Unterricht abzuholen, war in der Fahrlehrerschaft lange umstritten. Fahrschulen sind in der Regel nicht im Besitz einer Erlaubnis zur gewerblichen Personenbeförderung. Die Ankündigung, Fahrschüler regelmäßig zum theoretischen Unterricht abzuholen, kündigt aber eine geschäftsmäßige Beförderung im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes an, die nicht ohne Erlaubnis durchgeführt werden darf. Eine Fahrschule, die in der Werbung auf Facebook und der Homepage mit der Abholung warb, entfernte die Werbung auf Hinweis der Wettbewerbszentrale (F 5 0268/19).

Internetwerbung/Impressum

Obwohl in Beiträgen, Vorträgen und Aufsätzen immer wieder auf die Impressumspflicht im Internet hingewiesen wird, gab es auch 2019 wieder einige Beschwerden darüber, dass ein Impressum insbesondere in den Internetauftritten der Fahrschulen gar nicht vorhanden oder aber unvollständig war. Es blieb zum Beispiel unklar, wer eine Fahrschule als Gesellschafter der im Internet angegebenen GbR betrieb (F 5 0118/19). Häufiger Fehler war auch das Weglassen der Informationen zur Aufsichtsbehörde nach § 50 Fahrlehrergesetz (F 5 0185/19). Zu dieser Angabe sind Fahrschulen nach dem Telemediengesetz verpflichtet. Solche

Fehler lassen sich leicht vermeiden, wenn man das Impressum einmal auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Ausblick

Die Umsetzung des neuen Fahrlehrerrechts wird 2020 das bestimmende Thema in der Fahrlehrerschaft sein. Auch diese neuen Regelungen werfen im Detail viele Fragen auf, die es noch zu klären gilt. Dabei setzen sich Fahrschulen, ihre Verbände und auch die Wettbewerbszentrale in gleichem Maße für fairen Wettbewerb und eine Klärung von Sachfragen mit Augenmaß ein.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2019, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de